



**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**

Prävention Feuerwehr Versicherung



Freiwillige Zusatzversicherung von
weiteren baulichen Objekten gegen
Feuer- und Elementarschäden
Versicherungsbedingungen

Gültig ab 01. Januar 2023

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal. Sie erfüllt im Kanton Basel-Landschaft, gestützt auf das Gebäudeversicherungs-, das Feuerweh- sowie das Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, Aufgaben in den Bereichen Gebäude- und Grundstücksversicherung, Brand- und Naturgefahrenprävention sowie Feuerwehr.

Sie bietet für versicherbare bauliche Objekte eine freiwillige Versicherung gegen Feuer- und Elementarschäden an.

A Versicherungsumfang

A 1 Freiwillige Zusatzversicherungen (§ 10 GVG BL)

Die BGV kann folgende freiwillige Zusatzversicherungen anbieten:

- Versicherung von weiteren baulichen Objekten gegen Feuer- und Elementarschäden.

A 2 Definition der weiteren baulichen Objekte

(§ 10 GVG BL, § 3 ZVR)

Weitere bauliche Objekte sind unbewegliche bauliche Erzeugnisse, die auf Dauer erstellt und nicht mit einem Gebäude verbunden sind.

Sie werden gesondert geschätzt und sind in der Regel zum Neuwert versichert.

Sie können im gegenseitigen Einverständnis zu einem bestimmten Versicherungswert unter dem Neuwert versichert werden.

Als weitere bauliche Objekte gelten:

- selbständige bauliche Anlagen, die aus dauerhaftem Material erstellt sind, wie Brücken im Privateigentum, Wasserzisternen, Brunnen, Treppen, Landungsstege, Schwimmbassins, Stützmauern und dergleichen;
- Bauwerke, deren Wert kleiner als CHF 10 000 ist;
- Leitungstunnels und -brücken;
- Gartenzäune und Einfriedungen aller Art.

Die weiteren baulichen Objekte müssen den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen.

B Versicherte und nicht versicherte Schäden

Die versicherten und nicht versicherten Schäden sind identisch mit den bei der Gebäudeversicherung versicherten und nicht versicherten Schäden (siehe Kapitel B Versicherte und nicht versicherte Schäden des Überblicks über die Gebäudeversicherung).

C Widerrufsrecht, Versicherungsdauer, Datenbearbeitung

C 1 Widerrufsrecht

Ein abgeschlossener Versicherungsvertrag kann innert 14 Tagen von den Versicherungsnehmenden widerrufen werden. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald der Vertrag von den Versicherungsnehmenden beantragt oder angenommen wurde, und ist eingehalten, wenn der Widerruf von den Versicherungsnehmenden der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) am letzten Tag der Widerrufsfrist mitgeteilt resp. der Post übergeben wurde.

C 2 Beginn

Die Versicherung beginnt am vereinbarten Datum, frühestens jedoch einen Tag nach Eintreffen des Antrags bei der BGV. Eine Risikoprüfung bleibt vorbehalten.

C 3 Dauer

Die Versicherung dauert jeweils bis zum Jahresende. Sie erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

C 4 Form der Kündigung

Die Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis mit einem Text ermöglicht, zu erfolgen.

C 5 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann die BGV spätestens bei Auszahlung der Entschädigung die Versicherung kündigen, die Versicherungsnehmenden bis spätestens 14 Tage nach Auszahlung der Entschädigung.

Kündigen die Versicherungsnehmenden, erlischt die Haftung der BGV 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an sie.

Kündigt die BGV, so erlischt ihre Haftung mit Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei den Versicherungsnehmenden.

C 6 Vertragsanpassungen

Ändern die Versicherungsbedingungen oder die Prämien zu Ungunsten der Versicherungsnehmenden, können diese innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung die Versicherung kündigen.

Für die Prämienberechnung ist der indexierte Versicherungswert der Gebäude für die Feuer- und Elementarschadenversicherung der BGV massgebend.

Auf den Index zurückzuführende Prämienanpassungen begründen kein Kündigungsrecht.

C 7 Wechsel der Eigentümerin oder des Eigentümers

Wechselt die Eigentümerschaft, gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf die Erwerbenden über, wenn diese nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis mit einem Text ermöglicht, ablehnen.

C 8 Mehrfachversicherungen

Wenn die Versicherungsnehmenden beim Abschluss der Versicherung keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung hatten, kann der Vertrag bei der BGV innert 4 Wochen seit Entdeckung der

Mehrfachversicherung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis mit einem Text ermöglicht, gekündigt werden.

C 9 Datenbearbeitung

Die BGV bearbeitet Personendaten zum Zweck der Prüfung, des Abschlusses und der Abwicklung von Versicherungsverträgen. Hierzu gehören insbesondere Vorname, Name, Adresse, Kontaktdaten sowie Kunden- und Policennummern.

Bei der Bearbeitung dieser Daten hält sie sich an die geltenden datenschutzrechtlichen und für sie anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

Die Personendaten werden grundsätzlich nur so lange aufbewahrt, wie sie zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, gebraucht werden.

Werden Personendaten nicht mehr zum ursprünglich erhobenen Zweck gebraucht, werden sie gelöscht, soweit nicht gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen der Löschung entgegenstehen. In diesem Fall werden die Personendaten gemäss den vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, in der Regel 10 Jahre, aufbewahrt. Danach werden die Personendaten gelöscht.

Weitere Datenschutzhinweise befinden sich auch auf der Website der BGV.

D Versicherungsprämien, Prämienzahlungen, Gesamtabgabe

D 1 Versicherungsprämien (§ 5 ZVR, § 13 TR)

Der Verwaltungsrat der BGV legt in einem separaten Reglement («Tarifreglement, TR») die Sätze der Versicherungsprämien fest.

Für die Versicherungsprämien- und die P+F-Beitragsätze der Feuer- und Elementarschadenversicherung der weiteren baulichen Objekte gelten die Bau- und die Nutzungsart sowie die P+F-Beitragssätze nach denjenigen des zugehörigen, obligatorisch versicherten Gebäudes.

Die Prämien können der detaillierten Prämienrechnung entnommen werden. Die Prämienätze basieren auf dem Tarifreglement der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vom 21. September 2022.

D 2 Fälligkeit und Zahlung

Die Höhe der Prämie richtet sich nach der gewünschten Deckung und der Höhe des Versicherungswerts des weiteren baulichen Objektes.

Die Gesamtabgaberechnung für jede Versicherungsperiode ist bis zu dem in der Rechnung bezeichneten Datum zu begleichen.

Wird die Gesamtabgaberechnung nicht innert dieser Frist bezahlt, setzt die BGV eine Nachfrist mit Androhung der Säumnisfolgen von 14 Tagen. Die Gesamtabgaberechnung ist dann in dieser Nachfrist, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, zu begleichen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der BGV vom Ablauf der Nachfrist an bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtabgaberechnung und der Kosten (Deckungsunterbruch).

D 3 Prämien Guthaben bei Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung der Feuer- und Elementarschadenversicherung des baulichen Objektes erstattet die BGV die zu viel einbezahlte Gesamtabgabe zurück.

Keine Erstattung erfolgt, wenn die Versicherung im Schadenfall gekündigt wird und weniger als 12 Monate in Kraft war.

D 4 Gesamtabgabe

Die Gesamtabgabe richtet sich nach Kapitel E (Gesamtabgabe, Versicherungsprämien) des Überblicks über die obligatorische Gebäudeversicherung.

E Schadenfall, Grundsätze der BGV-Leistungen, Leistungen bei Schäden

Die weiteren Bedingungen in Bezug auf Schadenfälle, Grundsätze der BGV-Leistungen sowie Leistungen bei Schäden richten sich nach den Kapiteln F (Schadenfall), G (Grundsätze der BGV-Leistungen) und H (Leistungen bei Gebäudeschäden) des Überblicks über die Gebäudeversicherung. Ausgenommen ist Ziffer G 4 (Schadenersatz).

F Rechtspflege

F 1 Grundlagen

Für das Versicherungsverhältnis von weiteren baulichen Objekten gegen Feuer- und Elementarschäden gelten folgende Grundlagen:

1. der Antrag, die Police sowie die vorliegenden Versicherungsbedingungen;
2. Reglement vom 21. September 2022 über die freiwilligen Zusatzversicherungen (Zusatzversicherungsreglement, ZVR) (SGS 350);
3. Reglement vom 21. September 2022 über die Tarife der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (Tarifreglement, TR) (SGS 350.114);
4. ergänzend das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) (SR 221. 229.1);
5. sinngemäss das Gebäudeversicherungsgesetz Basellandschaft (GVG BL) vom 24. März 2022 (SGS 350).

F 2 Neubeurteilung bei Uneinigkeit

Bei Uneinigkeiten zwischen der BGV und den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern suchen sich die Parteien auf gutlichem Wege zu einigen.

Die Versicherungsnehmenden können bei Uneinigkeit mit der Verwaltung der BGV über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis eine Neubeurteilung bei der Geschäftsleitung der BGV verlangen.

Die gerichtliche Geltendmachung der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis bleibt vorbehalten.

F 3 Klage, Gerichtsstand

Die Versicherungsnehmenden können gegen die BGV am Ort des versicherten Objektes oder am Sitz der BGV Klage erheben.

Haben Sie noch Fragen?

Die Mitarbeitenden des Kundenservice beantworten Ihre Fragen gerne persönlich.

Ausführliche Informationen zur Gebäudeversicherung finden Sie auch auf der Website der BGV.



www.bgv.ch/versicherung/feuer-und-elementarschadenversicherung



Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

Prävention Feuerwehr Versicherung

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
bgv@bgv.ch

www.bgv.ch

